

SATZUNG

Heizwerk Garching Mühlfeldweg e.G.

Heizwerk Garching Mühlfeldweg e.G.

SATZUNG

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 17.09.1976
Geändert durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 01.06.1981,
22.06.1983, 04.07.1985, 24.09.1992, 20.07.1995, 02.05.2001 und 27.05.2008

INHALTSÜBERSICHT

§§	Titel	Seite
1	Firma, Sitz	1
2	Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	1
3	Mitgliedschaft	1+2
4	Ausscheidungsgründe	2
5	Kündigung	3
6	Übertragung des Geschäftsguthabens	3
7	Ausscheiden durch Tod	3+4
8	Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	4
9	Ausschluss	4+5
10	Auseinandersetzung	5
11	Rechte der Mitglieder	6
12	Pflichten der Mitglieder	6+7
13	Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben	7+8
14	Rücklagen	8
15	Keine Nachschusspflicht	8
16	Organe der Genossenschaft	9
DER VORSTAND		
17	Leitung der Genossenschaft	9
18	Vertretung	9
19	Aufgaben und Pflichten des Vorstands	10

§§	T i t e l	Seite
20	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	11
21	Zusammensetzung und Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder	11
22	Willensbildung	12
23	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	12
24	Kredit an Vorstandsmitglieder	12
DER AUFSICHTSRAT		
25	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	13+14
26	Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat	14+15
27	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	15+16
28	Konstituierung, Beschlussfassung des Aufsichtsrats	16
DIE GENERALVERSAMMLUNG		
29	Ausübung der Mitgliedsrechte	17
30	Frist und Tagungsort	17+18
31	Einberufung und Tagesordnung der Generalversammlung	18
32	Versammlungsleitung	19
33	Gegenstände der Beschlussfassung	19
34	Mehrheitserfordernisse	20
35	Entlastung	21
36	Abstimmung und Wahl	21
37	Auskunftsrecht	22
38	Protokoll	22+23
39	Teilnahmerechte der Verbände	23

§§	T i t e l	Seite
	RECHNUNGSWESEN	
40	Geschäftsjahr	23
41	Jahresabschluss	23+ 24
42	Rückvergütung	24
43	Verwendung des Jahresüberschusses	24
44	Deckung eines Jahresfehlbetrags	24
	SCHLUSSVORSCHRIFTEN	
45	Liquidation	25
46	Bekanntmachungen	25
47	Gerichtsstand	25
48	Ermächtigung des Vorstands	25

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma:
Heizwerk Garching Mühlfeldweg e.G.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Garching, Landkreis München.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist der Erwerb und Betrieb des Heizwerks in Garching am Mühlfeldweg. Mit diesem Heizwerk sollen alle Häuser, Wohnungen und sonstigen Räume, die sich auf den Grundstücken befinden, die in Anlage 1 zu dieser Urkunde bezeichnet sind, mit Wärme zur Raumheizung und zur Warmwasserbereitung versorgt werden. Das gilt auch für Häuser, Wohnungen und Räume, die künftig auf den genannten Grundstücken errichtet werden.
- (3) Zur Sicherung einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Wärmeversorgung kann die Genossenschaft auch andere Möglichkeiten der Wärmeerzeugung und –zulieferung nutzen und sich an anderen Unternehmen beteiligen. In geeigneten Fällen kann die Wärmeversorgung auch für Häuser und Wohnungen außerhalb des in Absatz 2 beschriebenen Wohngebiets übernommen werden, sofern dessen vorrangige Versorgung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

- (2) Voraussetzung ist, dass das Mitglied Eigentümer, Miteigentümer oder Besitzer von Räumlichkeiten ist, die durch das Heizwerk mit Wärme versorgt werden. Eigentümer und Besitzer derselben Räumlichkeiten können nicht gleichzeitig Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (3) Ausnahmsweise können auch andere Personen aufgenommen werden, wenn deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse der Genossenschaft liegt. Die Zahl dieser Mitglieder darf jedoch 5 -fünf- nicht überschreiten.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und
 - b) Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft.

Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 19 Abs. 2 Buchst. g) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus durch

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- c) Tod (§ 7)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8)
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erwirken. Die Kündigung muß 12 -zwölf- Monate vorher durch schriftliche Erklärung gegenüber der Genossenschaft erfolgen.
- (2) Für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile, soweit sie die Pflichtbeteiligung übersteigen (vgl. § 12 Buchst. e), gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied der Genossenschaft wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Pflichtbeteiligung nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung nicht übersteigt.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern seine Pflichtbeteiligung (§ 13 Abs. 1) gewährleistet bleibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung der Genossenschaft.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

- (1) Im Falle des Todes eines Mitgliedes wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Mehrere Erben können Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter

abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten, schriftlich zu benennen.

- (2) Die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit einem Erben, der nach seiner Person oder seinem Verhalten die Genossenschaft gemäß § 9 zum Ausschluss berechtigen würde, ist ausgeschlossen.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, zuletzt unter Androhung des Ausschlusses, nicht innerhalb von 1 -einem- Monat den nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen nachkommt;
 - b) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist;
 - c) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - d) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - e) wenn es entmündigt worden ist;
 - f) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, und die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgründe anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. In den Fällen des § 6 der Satzung findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des

Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 31 Abs. 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 31 Abs. 2 zu stellen;
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und

- den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaber-
verhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- c) den Wärmelieferungsvertrag in der von Vorstand und Aufsichtsrat
beschlossenen Form mit der Genossenschaft abzuschließen, die
daraus und aus den Allgemeinen Geschäfts- und Versorgungs-
bedingungen sich ergebenden Verpflichtungen einzuhalten und
dafür zu sorgen, dass diese auch von etwaigen Mietern eingehalten
werden;
- d) die Einzahlung auf die Geschäftsanteile gemäß dieser Satzung
fristgerecht zu leisten;
- e) jede Änderung der beheizten Fläche der Genossenschaft unver-
züglich mitzuteilen und in dem entsprechenden Umfang Geschäfts-
anteile zu übernehmen oder zurückzugeben.

§ 13 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,-- €. Jedes Mitglied hat je qm beheizter
Fläche seines Eigentums oder Besitzes je einen Geschäftsanteil zu
erwerben (Pflichtbeteiligung). Dabei werden die Flächen einer Nut-
zungseinheit auf volle qm nach oben aufgerundet.
- (2) Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 25,-- € sofort nach Eintragung
in die Mitgliederliste einzuzahlen. Der Vorstand kann auf Antrag die
Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind sofort nach
Eintragung in die Liste der Mitglieder 12,-- € je Anteil einzuzahlen. Vom
Beginn des folgenden Quartals ab sind vierteljährlich weitere 2,-- € je
Anteil einzuzahlen, bis der Betrag von 25,-- € erreicht ist.
- (3) Bis zur vollen Einzahlung der Geschäftsanteile werden die dem
Mitglied von der Genossenschaft gewährten genossenschaftlichen
Rückver-gütungen und sonstigen Vergütungen zu einem Fünftel auf
das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben.
- (4) Mitglieder, die nicht Eigentümer oder Besitzer sind (§ 3 Abs. 3), haben
1 -einen- Geschäftsanteil zu erwerben. Dieser ist sofort in voller Höhe

eininzahlen. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

- (5) Die Einzahlung eines Mitgliedes auf den Geschäftsanteil, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlust-anteile, bilden sein Geschäftsguthaben.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden, gegen diese kann das Mitglied nicht durch einseitige Erklärung aufrechnen, wohl aber im Einvernehmen mit der Genossenschaft. Diese kann auch durch einseitige Erklärung aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 14 Rücklagen

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses, zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rück-lage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnismrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses, zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, zuzuweisen sind. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 26). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 44).

§ 15 Keine Nachschusspflicht

Die Mitglieder haften der Genossenschaft nur mit den gezeichneten Geschäftsanteilen. Sie haben für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Auch ein Beschluss der Generalversammlung nach § 87a Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes, wonach die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrages weitere Zahlungen zu leisten hätten, kommt nicht in Betracht.

§ 16 Organe der Genossenschaft

Die Genossenschaft hat als Organe:

- a) den Vorstand,
- b) den Aufsichtsrat,
- c) die Generalversammlung.

Die Organe sind zu sparsamer und wirtschaftlicher Geschäftsführung verpflichtet.

Der Vorstand

§ 17 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 18 der Satzung.

§ 18 Vertretung

- (1) Je zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.
- (2) Die Erteilung von Vollmachten ist nur im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat zulässig. Näheres über die rechtsgeschäftliche Vertretung regelt die gem. § 19 Buchst. c der Satzung zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) eine zuverlässige Belieferung und sachgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen;
 - c) eine Geschäftsordnung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventurverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen, ihn unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - g) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs, über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen und über die Zustimmung

zur Übertragung des Geschäftsguthabens zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;

- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- j) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 20 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kreditbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse, hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 21 Zusammensetzung und Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 -drei- Mitgliedern. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 5 -fünf- erhöht werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von 3 -drei- Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind nebenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit

eine Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

- (3) Für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ist der Aufsichtsrat zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

§ 22 Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 23 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 24 Kredit an Vorstandsmitglieder

Kredite an Mitglieder des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates vor der Gewährung.

Der Aufsichtsrat

§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der baren Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 26 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung, insbesondere Aufnahme von Darlehen und Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
 - b) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden;
 - c) den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Werte von mehr als 15.000,-- € im Einzelfall;
 - d) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von langfristigen Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen von mehr als 7.500,-- € jährlich im Einzelfall für die Genossenschaft begründet werden;
 - e) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42);
 - f) die Verwendung von Rücklagen (§ 14);

- g) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
 - h) Festlegung der Tagungsstätte der Generalversammlung und der Tagesordnung;
 - i) Erteilung und Widerruf der Prokura und Handlungsvollmacht;
 - j) Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlos-sen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand, als auch im Aufsichtsrat findet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen; § 22 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung gelten entsprechend.

§ 27 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 -fünf- Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erhöht werden.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein.
- (3) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 36 der Satzung.
- (4) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 3 -drei- Jahre. Sie beginnt mit dem

Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer, Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 28 Konstituierung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit während der Wahlperiode über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrates erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrates durch den Vorstand.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere

Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint, oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Über die Beschlüsse sind fortlaufend nummerierte Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
- (7) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

Die Generalversammlung

§ 29 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des vertretenen

Mitglieds oder bei vermieteten Räumen deren Mieter sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen.

- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 30 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlungen finden am Sitz der Genossenschaft statt.

§ 31 Einberufung und Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Das Verlangen muss von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt werden.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (§ 126 b BGB) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu

machen.

- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Das Verlangen muss von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt werden.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 32 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 33 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Gesetz und dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüber-

schusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;

- c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands;
- e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- f) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- g) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- h) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- i) Verschmelzung der Genossenschaft;
- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- k) Auflösung der Genossenschaft.

§ 34 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von

Mitgliedern des Aufsichtsrates;

g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.

- (3) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung beschließen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (5) Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 35 Entlastung

- (1) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 36 Abstimmung und Wahl

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Sie müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

- (2) Aufsichtsrat und Vorstand werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (5) Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 37 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) soweit sich die Frage auf die steuerlichen Wertansätze bezieht;

- d) soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- e) soweit das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- f) soweit es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 38 Protokoll

- (1) Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Niederschrift von Beschlüssen ist nicht Voraussetzung für ihre Rechtswirksamkeit.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der vertretenden Personen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 39 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

Rechnungswesen

§ 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 41 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 25 Abs. 2) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 42 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Behandlung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrags nach dem Verhältnis der übernommenen oder satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

Schlussvorschriften

§ 45 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im Bayerischen Genossenschaftsblatt veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.
- (3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 47 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 48 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht für die Eintragung als erforderlich oder erwünscht gehaltenen redaktionellen Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Er hat darüber der Generalversammlung zu berichten.

NOTIZEN
